

43/65



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. August 1969

Nr. 4241

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des spez. Bebauungsplanes Egelmoos mit den Ergänzungen der Zonenordnung zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 4694 vom 17.8.1962 wurden der spezielle Bebauungsplan Egelmoos mit Zonenordnung und der Richtplan genehmigt. Nachdem ein Teil der auf diesen Plänen vorgesehenen Bauten realisiert war, hat sich eine Abänderung aus verschiedenen Gründen aufgedrängt. Der Geltungsbereich dieser Abänderung ist mit einer roten Linie dargestellt. Sie umfasst in der Zone A eine Umgestaltung der Ueberbauung und eine Erhöhung der AZ auf 0.75. In der Zone C wurde die AZ von 0,3 auf 0,4 abgeändert.

Die öffentliche Auflage der Abänderung des speziellen Bebauungsplanes und der Ergänzungen der dazu gehörenden Zonenordnung erfolgte vom 5. März bis 4. April 1969. Einsprachen wurden keine eingereicht. An der Sitzung vom 14. April 1969 wurde der Plan mit den Zonenordnungs-Ergänzungen durch den Gemeinderat genehmigt, wozu derselbe gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des speziellen Bebauungsplanes Egelmoos mit den Ergänzungen der Zonenordnung der Gemeinde Biberist wird genehmigt.

2. Bestehende Pläne und die Zonenordnung verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit den neuen im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Biberist zu verrechnen)

=====

(Staatskanzlei Nr. 548.) KK

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und 1 Zonenordnung
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und 1 Zonenordnung
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist
Bauverwaltung der Gemeinde Biberist, mit 2 gen. Plänen und
2 Zonenordnungen
Planungskommission der Gemeinde Biberist
Gygax + Leutenegger, Architekten FSAI, Biberist
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN	
8. SEP. 1969	
Akten Nr.	43/2

Teilzonenplan "Egelmoos" mit speziellen Bauvorschriften

65

Ergänzung der Zonenordnung

siehe auch 45/46

Gegenüber dem mit RRB Nr. 4694 vom 17. August 1962 und der Abänderung der Ausnützungsziffer für die Zone A und B gemäss Beschluss des Bau-Departementes des Kantons Solothurn vom 22. Januar 1963 genehmigten Bebauungsplan "Egelmoos" 1 : 1000 mit der dazugehörenden Zonenordnung, erfährt das in der Zone A und C liegende Gebiet gemäss dem neuen Plan 1 : 500, rot umrandet, folgende Änderungen:

Die Wohnzone C längs der Niesenstrasse wird nordöstlich um das Teilstück östlich der BKW-Leitung verkleinert. In der verbleibenden Zone C wird die Ausnützungsziffer von 0,30 auf 0,40 erhöht.

Der BKW-Leitung anschliessend wird in der Zone A die Alterssiedlung Biberist mit den Bauten 1 bis 4 und der Kindergarten erstellt. Diesen Bauvorhaben schliessen sich südlich die Wohnbauten 5, 8 und 9 an.

Die §§ 1, 2, 3, 4, 6, 8 und 9 werden durch die §§ 1bis, 2bis, 3bis, 4bis, 6bis, 8bis und 9bis ergänzt. Sie lauten:

§ 1^{bis}

Aus den genehmigten Zonen A und C wird gemäss neuem Plan 1 : 500 das rot umrandete Teilgebiet abgeändert.

Geltungsbereich

§ 2^{bis}

In der ausgeschiedenen Zone A (1 : 500) werden folgende Bauten erstellt:

Bauzone

1. Die Alterssiedlung mit den Bauten 1 - 4 und dem Gemeinschaftsraum. 1- bis 5-geschossige Bauten mit einer Ausnützungsziffer von 0,75.
2. Eingeschossiger Kindergarten. Ausnützungsziffer 0,40.

with the same...

3. Wohnzone mit den Bauten 5, **B** und 9.
3- bis 5-geschossige Bauten mit einer Aus-
nützungsziffer von 0,75.

Für die Berechnung der Ausnützungsziffer ist das Baureglement massgebend.

§ 3^{bis}

In der ausgeschiedenen Zone A (1 : 500) sind die Wohnzone Begrenzungslinien, die für die Stellung der Bauten richtungsweisend sind, verbindlich. Die Geschosszahlen dürfen nicht überschritten werden. Die eingetragenen Grundflächen (Geschossflächen) der einzelnen Bauten ergeben für die Gesamtüberbauung die vorgeschriebene Ausnützungsziffer. Die Flächen können bei einzelnen Bauten bis zu 10 % überschritten werden, sofern die Eigentümer der übrigen Bauten ihr Einverständnis abgeben und die Flächen der betroffenen Bauten entsprechend reduziert werden, so dass gesamthaft die Ausnützungsziffer nicht überschritten wird.

Die Bauten sind mit einem Flachdach zu versehen und müssen in der Fassadengestaltung und ästhetisch eine befriedigende Lösung erzeugen.

Die Umgebung muss in der ganzen Ueberbauung als zusammenhängende einheitliche Grünfläche ohne trennende Zäune erstellt werden.

Im Teil der Wohnbauten sind gemäss § 99 des Baureglementes Kinderspielplätze anzulegen.

§ 4^{bis}

In der verbleibenden Wohnzone C wird die Aus- Wohnzone C
nützungsziffer mit 0,40 festgelegt.

§ 6^{bis}

In der ausgeschiedenen Zone A sind mit Ausnahme Dachaufbauten
der Liftaufbauten keine Attikageschosse gestattet.

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

§ 8^{bis}

Für die Erstellung der entsprechenden Anzahl Park- und Abstellplätze sowie Garagen sind die §§ 63 und 64 des Baureglementes massgebend. Die Baubehörde bestimmt dem Ausbauzustand entsprechend die Erstellung der erforderlichen Plätze und deren Anordnung.

Park- und Abstell-
plätze, Garageaus-
fahrten

§ 9^{bis}

In der ausgeschiedenen Zone A und C (1 : 500) sind die aus der Ueberbauung gegebenen oder möglichen Näherbau-, Benützungs-, Geh- und Fahrrechte vor Baubeginn im Grundbuch einzutragen. Die Rechte werden entschädigungslos gewährt. Die Kosten der Eintragung trägt der Begünstigte. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten sind anteilmässig aufzuteilen.

Baurechte

Vom Gemeinderat genehmigt:

Biberist, den 24. Februar 1969

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber: i.f.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 4241 genehmigt.

Solothurn, den 19. Aug. 1969

Der Staatsschreiber:



Dr. A. Koller

100

100

100

100

100